



An die
für den Vollzug des Strahlenschutzrechts
zuständigen obersten Landesbehörden

gemäß Verteiler

per E-Mail

Vollzug des Strahlenschutzrechts

Anforderungen an die Prüfung von Laseranlagen als Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung

31. Sitzung des Fachausschusses Strahlenschutz, TOP 36
S II 3 – 1513/003-2021.0001

Bonn, 15.12.2021

Der Fachausschuss Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie (FAS) hat in seiner 31. Sitzung im November 2021 zu TOP 36 beschlossen, das unter Anlage 1 zum TOP 36 vorgelegte Prüfkonzept für Laseranlagen dem Vollzug des Strahlenschutzrechts spätestens ab 01.01.2022 zugrunde zu legen.

Das Prüfkonzept beschreibt die an Laseranlagen durchzuführenden Prüfungen im Rahmen

- a) des Nachweises der Voraussetzungen für den genehmigungs- und anzeigefreien Betrieb nach § 7 i.V.m. Anlage 3 Teil C Satz 2 StrlSchV,
- b) der Erstellung der Dokumente zur Anzeige des Betriebs nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG,
- c) des Genehmigungsverfahrens zum Betrieb nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG im Anwendungsbereich des Genehmigungsentwurfs



Seite 2

entsprechend Rundschreiben des BMU vom 02.04.2020 (S II 3 –
15240/1 - genehmigungsbedürftiger Betrieb als umschlossene Laser-
bearbeitungsmaschine) oder

- d) des Genehmigungsverfahrens zum sonstigen Betrieb nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG.

Beigefügt übersende ich Ihnen in der **Anlage** das Prüfkonzert „Anforderungen an die Prüfung von Laseranlagen als Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sowie zum Nachweis des anzeige- und genehmigungsfreien Betriebs“ mit der Bitte, dieses beim Vollzug des Strahlenschutzrechtes ab dem 01.01.2022 zugrunde zu legen.

Im Auftrag

gez. Dr. Bock

Anlage

„Anforderungen an die Prüfung von Laseranlagen als Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sowie zum Nachweis des anzeige- und genehmigungsfreien Betriebs“ vom 19. Oktober 2021